

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3659, 15/3693 Nr. 2.1 –

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Anpassung der Meldebestimmungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland an die international verwendeten Begriffe und Definitionen; gesonderte Erfassung der Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten; Änderung des Leistungsverzeichnisses zur AWV; Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus verschiedenen EU-Verordnungen im Embargobereich.

B. Lösung

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Anpassung der Meldestimmungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland, die gesonderte Erfassung der Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten sowie die Änderung der Anlage LV führen zu keinen zusätzlichen Kosten. Auch die Anpassung der Strafbewehrung verursacht keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Wirtschaft wird entlastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 15/3659
nicht zu verlangen.

Berlin, den 29. September 2004

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Gudrun Kopp
Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Gudrun Kopp

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/3659 – wurde am 10. September 2004 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden die Meldebestimmungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland an die international verwendeten Begriffe und Definitionen sowie die Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank, der EU-Kommission und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angepasst. Zusätzlich wird in der Verordnung vorgeschrieben, bei Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten generell einen ein-

heitlichen Meldevordruck zu verwenden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Zahlungen, die von ausländischen Wertpapier- und Lagerstellen im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere ins Inland zurückfließen, gemeldet werden müssen, um den Saldo der Wertpapiertransaktionen korrekt erfassen zu können.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 15/3659 verwiesen.

III. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner 69. Sitzung am 29. September 2004 abschließend beraten. Der Ausschuss beschloss einstimmig, zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung – Drucksache 15/3659 – nicht zu verlangen.

Berlin, den 29. September 2004

Gudrun Kopp
Berichterstatlerin

